

Die Gesetzhandwerker

Die Wasserleitung in den Garten funktionierte nicht mehr. Im Frühjahr sagte der Klempner, bis zu den heißen Tagen hätte er die Sache längst repariert. Der Sommer kam, aber der Handwerker ließ sich nicht blicken. Im Spätherbst war es dann so weit. Der Wasserhahn wurde repariert, aber es waren noch einige Dichtungen defekt. Bevor der Klempner wiederkam, war es Winter, und die Leitung froh zu. Alles war kaputt, und man musste von neuem beginnen.

Im Frühsommer war die Leitung installiert, aber der Hahn drehte sich verkehrt rum. Der Hauseigentümer verlangte „Nachbesserung“; sechs Wochen später war das Teil ausgewechselt. Allerdings brauchte man nun ein Zusatzgerät, um einen Gartenschlauch anzuschließen.

Gibt es wirklich solche Handwerker? Ausschließen kann man es nicht, aber sie hätten bald keine Kunden mehr.

In der Politik haben wir gerade etwas Ähnliches erlebt. Bis 2003 mussten die beiden Antidiskriminierungsrichtlinien der EG umgesetzt werden. Anfang 2005 war der Entwurf eines „Antidiskriminierungsgesetzes“ (ADG) im Parlament angekommen. Man brachte einen Kompromiss zustande, der eine Mehrheit fand. Der Bundesrat legte Einspruch ein, den der Bundestag unschwer hätte überstimmen können. Aber dazu kam es nicht mehr. Das Parlament wurde aufgelöst und damit war das ganze Verfahren hinfällig. Wie beim Wintereinbruch in unserer Handwerkergeschichte.

Der nächste Bundestag begann von vorne. Er gab dem Kind erst mal einen neuen Namen und nannte es „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG). Sonst wurde fast alles übernommen. Dies verdross einige Länderchefs, die im Bundesrat Änderungen verlangten. Der Rechtsausschuss des Bundestags trug dem Rechnung und fasste an einem Mittwoch entsprechende Beschlüsse. Am Freitag segnete sie das Bundestagsplenum ab, kurz darauf stimmte der Bundesrat zu.

So ganz genau las man wohl nicht, was die Referenten formuliert hatten. Nach der Endfassung des § 23 AGG sollen die Antidiskriminierungsverbände nur noch „Beistand“,

nicht mehr „Bevollmächtigter“ sein können. Doch im gleichzeitig geänderten ArbGG ist weiter: von „Prozessvertreter“ die Rede. Und noch eine Fehlleistung brachte man zustande: Bei Massengeschäften wie z.B. einem Kauf im Supermarkt darf niemand wegen seiner Religion benachteiligt werden. Ursprünglich war auch die „Weltanschauung“ drin. Jetzt ist sie verschwunden, aber sie findet sich wieder bei den Rechtfertigungsgründen des § 20 AGG. Wie will man etwas rechtfertigen, was gar nicht verboten ist?

Die Paragraphenklempler müssen nachbessern. Ersichtlich dreht sich auch hier einiges verkehrt rum. Ob wir das nächste Mal vielleicht den Auftrag an die französische Nationalversammlung vergeben? Einfacher wäre ein kleiner Fortbildungskurs in logischem Denken und Textaufbau. Vielleicht würde ja schon ein Praktikum bei einer Lokalzeitung genügen.

Fundstelle: Der Betriebsrat (dbr) Heft 9/2006